Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2017/03627**
Datum: 27.11.2017
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Scholtyssek, Andreas

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	12.12.2017	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	12.12.2017	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	20.12.2017	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Änderungsantrag der CDU/FDP-Fraktion zur Haushaltssatzung und Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2018 sowie den Beteiligungsbericht 2016 - Vorlage: VI/2017/03365 hier: Stärkung der öffentlichen Sicherheit**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die gesetzlich geforderte Aufgabenerledigung der kommunalen Sicherheitsbehörde Ordnungsamt sicherzustellen.

gez. Andreas Scholtyssek
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Nach § 84 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG) sind Gemeinden allgemeine Sicherheitsbehörden zur Gefahrenabwehr. Laut § 87 ist die Aufgabe der Gefahrenabwehr täglich und ganztägig wahrzunehmen. „Die Sicherheitsbehörden haben sicherzustellen, dass die Aufgaben der Gefahrenabwehr auch außerhalb der Dienstzeit wahrgenommen werden können." Es bleibt den Verwaltungsbehörden selbst überlassen, wie sie die Aufgabenerfüllung außerhalb der Dienstzeit sicherstellen. In den Ausführungsbestimmungen zum § 87 Gefahrenabwehr heißt es:

Die Verwaltungsbehörden sind grundsätzlich originär für die Aufgaben der Gefahrenabwehr zuständig (vgl. § 2 Abs. 2 und die AB hierzu). Zwar wird die Polizei dann tätig, wenn die Gefahrenabwehr durch die Verwaltungsbehörden nicht rechtzeitig möglich erscheint; das gilt aber grundsätzlich nur für unvorhergesehene Fälle. Vielfach fallen auch außerhalb der Dienstzeit Aufgaben an, die eine fachkundige oder verwaltungsmäßige Bearbeitung erfordern. Das gilt besonders für Katastrophen- und Unglücksfälle, dringende Maßnahmen des Umweltschutzes, für Seuchen-, Arznei-, Lebensmittel-, Verkehrs-, Tierschutz-, Ausländer-, Versammlungs-, Wasserrechtsangelegenheiten, Angelegenheiten der Unterbringung psychisch Kranker, Sicherstellung von Fahrzeugen, Unterbringung von Obdachlosen, Gewerbeangelegenheiten, insbesondere im Bereich des Gaststättenrechts, sowie Maßnahmen gegen den unzulässigen Transport gefährlicher Güter.
Es bleibt den allgemeinen und besonderen Verwaltungsbehörden selbst überlassen, wie sie die Aufgabenerfüllung außerhalb der Dienstzeit sicherstellen (z. B. durch Schichtdienst, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft).

Diesem gesetzlichen Auftrag kommt die Stadt Halle (Saale) derzeit nicht nach. Der Stadtrat kommt damit seiner Verpflichtung nach § 45 Kommunalverfassungsgesetz nach und fordert den Hauptverwaltungsbeamten zur Beseitigung eines Missstandes in der Verwaltung auf.